

Julia Glocke

Publizistischer Quellenschutz im deutschen und europäischen Recht



Nomos

Schriften des Europa-Instituts der Universität
des Saarlandes – Rechtswissenschaft

Herausgegeben von

Professor Dr. Marc Bungenberg, LL.M.

Professor Dr. Thomas Giegerich, LL.M.

Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Georg Ress

Professor Dr. Torsten Stein

Band 107

Julia Glocke

Publizistischer Quellenschutz im deutschen und europäischen Recht



Nomos

Julia Glocke war Promotionsstipendiatin der FAZIT-STIFTUNG.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4414-5 (Print)

ISBN 978-3-8452-8631-0 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand in der Zeit zwischen 2013 und 2015. Sie wurde vom Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Dezember 2015 als Dissertation angenommen. Für die Förderung in Form eines zweijährigen Promotionsstipendiums danke ich der FAZIT-Stiftung.

Ich bedanke mich herzlich bei meinem Doktorvater Prof. Dr. Thomas Giegerich für die Anregung zu diesem Thema und für die Unterstützung und engagierte Betreuung während der Promotionsphase. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Prof. Dr. Kerstin Odendahl für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens.

Mein besonderer Dank gilt meiner Familie und insbesondere meinen Eltern für ihre bedingungslose Unterstützung, die diese Arbeit erst ermöglicht hat. Ihnen widme ich die Arbeit.

Julia Glocke

Berlin, im August 2017

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
Einleitung	17
Erster Teil: Quellenschutz in der deutschen Rechtsordnung	22
A. Die Dynamik der Medien	22
I. Pressefreiheit, Rundfunkfreiheit und die Neuen Medien	23
1. Pressefreiheit	23
2. Rundfunkfreiheit	25
3. Neue Medien	28
II. Abgrenzung der Pressefreiheit von der Rundfunkfreiheit	29
III. Einordnung der Neuen Medien: Konvergenzbestrebungen	30
B. Quellenschutz durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG	35
I. Die öffentliche Aufgabe der Presse	36
II. Schutzzumfang der Pressefreiheit	39
1. Individualgrundrecht	39
2. Institutionelle Garantie	40
III. Quellenschutz im Schutzbereich der Pressefreiheit	41
1. Persönlicher Schutzbereich	41
2. Sachlicher Schutzbereich	42
3. Geschützte Komponenten des Quellenschutzes	44
a. Vertrauensverhältnis zum Informanten	45
b. Redaktionsgeheimnis	45
4. Personenbezogene Interpretation	46
5. Ergebnis	47
IV. Eingriffe in die Pressefreiheit im Hinblick auf den Quellenschutz	47
V. Die Schranken des Quellenschutzes	48
1. Die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG	49
a. Allgemeine Gesetze	49
b. Schranken-Schranken	50
2. Verfassungsimmanente Schranken	51
VI. Richtlinien für die Konkordanzbildung des Staates	52

VII. Konkordanzbildung im Einzelfall	53
1. Geheimnisverrat durch Journalisten	53
a. Täterschaft von Journalisten	54
aa. Landesverrat und Offenbaren von Staatsgeheimnissen	55
bb. Der Fall um „Netzpolitik.org“	58
b. Teilnahmestrafbarkeit von Journalisten	60
aa. Verletzung eines Dienstgeheimnisses, § 353 b StGB	60
(1) Der Cicero-Fall	62
(2) Folgen des Cicero-Urteils	66
bb. Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 StGB	70
2. Prozessuale Privilegien zugunsten von Journalisten	71
a. Zeugnisverweigerungsrecht, § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO	74
aa. Zeugnisverweigerungsberechtigte	77
bb. Umfang	79
(1) Selbst erarbeitetes Material und berufsbezogene Wahrnehmungen	80
(2) Redaktioneller Teil	83
(a) Beiträge in Internet-Diskussionsforen	84
(b) Bewertung	87
cc. Ergebnis	89
b. Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbot, § 97 Abs. 5 StPO	89
aa. Umfang	90
bb. Einschränkungen	91
cc. Stärkung des Beschlagnahmeschutzes	93
c. Weitere Ermittlungsmaßnahmen gegen Journalisten	96
aa. § 160 a StPO	96
bb. Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten	98
cc. Akustische Wohnraumüberwachung, § 100c StPO	101
d. Ergebnis	102
3. Datenhehlerei, § 202d StGB	103
C. Ergebnis	105

Zweiter Teil: Quellenschutz im System der Europäischen Menschenrechtskonvention	107
A. Quellenschutz durch Art. 10 EMRK	108
I. Funktion von Art. 10 EMRK	109
II. Quellenschutz im Schutzbereich der Pressefreiheit	111
1. Persönlicher Schutzbereich	112
2. Sachlicher Schutzbereich	112
III. Eingriffe in den Quellenschutz	115
IV. Rechtfertigung nach Art. 10 Abs. 2 EMRK	117
1. Gesetzliche Grundlage	117
2. Legitimes Ziel	119
3. Notwendig in einer demokratischen Gesellschaft	120
V. Richtlinien des EGMR für die Konkordanzbildung	121
1. Rechtsprechung zum Quellenschutz	123
a. Grundsatzentscheidung: Goodwin v. Vereinigtes Königreich	123
b. Durchsuchungen und Beschlagnahmen	126
c. Motive des Informanten	132
d. Alternative Beweismittel	137
e. Journalistisches Privileg	139
f. Anforderungen an gesetzliche Grundlagen	140
g. Selbstrecherchiertes Material	144
h. Überwachung journalistischer Kommunikation	145
2. Dokumente des Europarates zum Quellenschutz	147
a. Resolution No. 2 on journalistic freedoms and human rights	149
b. Recommendation No. R (2000) 7	149
c. Recommendation Rec. 1950 (2011) on the protection of journalists' sources	154
d. Ausblick	155
e. Ergebnis	156
3. Der Journalist im Rahmen der Konkordanzbildung des EGMR	156
B. Ergebnis	162

Dritter Teil: Quellenschutz in der Europäischen Union	164
A. Die Rechtsprechung der Gerichte der EU zum Quellenschutz	164
I. Der Fall Tillack	164
1. Ausgangslage	165
2. Das Urteil des EuG	167
3. Die weitere Entwicklung im Fall Tillack	172
II. Zwischenergebnis	177
B. Quellenschutz im Primärrecht der EU	177
I. Die Grundrechtecharta	177
1. Die Medienfreiheit gemäß Art. 11 Abs. 2 GrCh	181
a. Bedeutung und Reichweite	181
b. Quellenschutz gemäß Art. 11 Abs. 2 GrCh	184
c. Neue Medien in Art. 11 Abs. 2 GrCh	186
d. Grundrechtsberechtigte und Verpflichtete	187
e. Eingriffe und sonstige Beeinträchtigungen	188
f. Rechtfertigung von Eingriffen	189
aa. Schrankenregelung für Art. 11 Abs. 2 GrCh	190
bb. Quellenschutz in der Abwägung des Art. 11 Abs. 2 GrCh	192
2. Ergebnis	194
II. Ergebnis	194
C. Entwicklungen zum Quellenschutz in der EU	195
I. Resolution des Europäischen Parlamentes	195
II. Europäische Charta für Pressefreiheit	196
III. Digitale Agenda für Europa	197
IV. European Federation of Journalists	200
D. Ergebnis	201
Vierter Teil: Der Quellenschutz in den USA	203
A. Reporter's Privilege	204
I. Verfassung und Rechtsprechung	204
1. Der Fall Branzburg v. Hayes	204
2. Der Fall Miller und Cooper	208
3. Der Fall um James Risen	212
II. Reporter's Privilege in den Bundesstaaten	214
III. Free Flow of Information Act	215

IV. U.S. Department of Justice Guidelines	218
B. Schutz vor Durchsuchung und Beschlagnahme	220
I. Der Fall Zurcher v. Stanford Daily	221
II. Privacy Protection Act 1980	222
C. Neuere Entwicklungen zum Quellenschutz	223
I. Überblick	223
II. Voraussetzungen eines Journalisten	225
D. Ergebnis	227
Fünfter Teil: Auswirkungen aktueller Entwicklungen auf den Quellenschutz	230
A. WikiLeaks	230
B. Erhöhte Sicherheitsbestrebungen auf Kosten der Pressefreiheit?	235
I. Der GCHQ beim „Guardian“	236
II. David Miranda und der Terrorism Act 2000	238
C. Entwicklungen im Journalismus	241
Sechster Teil: Fazit	244
A. Voraussetzungen eines Journalisten	244
B. Einzelne Fragestellungen	257
Literaturverzeichnis	273

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
a. F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Aktiengesellschaft
AIVD	Algeme Inlichtingen- en Veiligheidsdienst
AO	Abgabenordnung
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
AZ	Augsburger Allgemeine (Zeitung)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BDZV	Bundesverband deutscher Zeitungsverleger
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BR-Drucksache	Drucksache des Bundesrates
BT-Drucksache	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CIA	Central Intelligence Agency
CD	Compact Disc
CD-Rom	Compact Disc Read-Only Memory
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CML Rev.	Common Market Law Review
CR	Computer und Recht
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DAJV	Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung
d.h.	das heißt

Abkürzungsverzeichnis

DJV	Deutscher Journalisten-Verband
DPBAC	Defence, Press and Broadcasting Advisory Committee
EFJ	European Federation of Journalists
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
E.H.R.L.R	European Human Rights Law Review
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
etc.	et cetera
epd	Evangelischer Pressedienst
EPL	European Public Law
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGÖD	Öffentlicher Dienst der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Zeitschrift Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	und der /die folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FEC	Federal Election Commission
ff.	und der/die folgenden
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GCHQ	Government Communications Headquarters
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrCh	Grundrechtecharta
Halbs.	Halbsatz
Hrsg.	Herausgeber
HStR	Handbuch des Staatsrechts
ibid.	ibidem
IntKomm	Internationaler Kommentar
i.S.d.	im Sinne des/der
IT	Informationstechnik
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i.V.m.	in Verbindung mit
jura	Juristische Ausbildung
KG	Kammergericht

KK	Karlsruher Kommentar bzw. Konkordanzkommentar
KOM	Kommission
K&R	Kommunikation & Recht
LG	Landgericht
LPG	Landespressegesetz
Ltd	Limited
MMR	MultiMedia und Recht
MOD	Ministry of Defence
MüKo	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number
Nr.	Nummer
NSA	National Security Agency
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OK	Online-Kommentar
OLAF	Office européen pour la lutte anti-fraude
OLG	Oberlandesgericht
plc	public limited company
PrStG	Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
S.	Satz (bei Gesetzesnormen), Seite (bei Literaturangaben)
Slg.	Sammlung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-E	Strafgesetzbuch-Entwurf
StPO	Strafprozessordnung
StPO-E	Strafprozessordnung-Entwurf
st. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
TMG	Telemediengesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
TTP	Trans-Pacific-Partnership
u. a.	unter anderem
UN	United Nations
USA	United States of America
U.S.C.	United States Code

Abkürzungsverzeichnis

v.	versus
Ver.di	Vereinte Dienstleistungsgesellschaft
Verf.	Verfasser
VDZ	Verband Deutscher Zeitschriftenverleger
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
Vol.	Volume
VPRT	Verband Privater Rundfunk und Telemedien
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerrecht
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einleitung

„Ein guter Journalismus backt das tägliche Brot der Demokratie und beliefert damit einen jeden, der es möchte, – die Rezepte verrät er dabei jedoch nicht.“¹

Kaum ein Tag vergeht, an dem in der Presse nicht über einen Missstand kleineren oder größeren Ausmaßes berichtet wird.² In vielen Fällen können Missstände nur deshalb von Journalisten³ enthüllt werden, weil Informanten ihnen die dafür relevanten Informationen übermittelten. Oftmals handeln Informanten dabei unter der Prämisse, anonym zu bleiben.

Ohne derartige Informationen könnte die Presse ihre verfassungsrechtliche Aufgabe nicht erfüllen. Diese liegt zum einen in der Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit und zum anderen in ihrer Rolle als sogenannter „*public watchdog*“, d.h. als Kontrolleur im Staate.

Ohne diese Quellen würde es weniger Nachrichten geben, die der Öffentlichkeit zur persönlichen Meinungsbildung dienen, weniger Material für Diskussionen und Auseinandersetzungen, die jedoch ein elementarer Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft sind.

Eine der wichtigsten Fähigkeiten eines Journalisten besteht mithin darin, seine Quellen zu „kultivieren“, d.h. das Verhältnis zu diesen zu pflegen und zu fördern. Quellen aber sind „empfindliche Blüten“.⁴ Aus den verschiedensten Gründen suchen sie Anonymität, sei es aus beruflichen oder persönlichen Motiven. Wird ihre Identität preisgegeben, drohen ihnen

1 Prantl, Die Lust des Staates auf die Festplatte, Süddeutsche Zeitung, 08.04.2013, S. 4.

2 So beispielsweise über sogenannte „Luxemburg-Leaks“, in deren Zusammenhang ein Zusammenschluss aus weltweit mehr als 80 Reportern unter der Ägide des *International Consortium of Investigative Journalists* im Rahmen seiner Recherchen durch anonyme Quellen an vertrauliche Papiere gelangt war, die zeigten, wie zahlreiche Großkonzerne mit Hilfe des Großherzogtums Luxemburg Steuern in Milliardenhöhe umgehen konnten, vgl. Brinkmann/Giesen/Obermaier/Obermayer/Ott, Luxemburg-Leaks: Geheime Dokumente zeigen, wie Konzerne Milliarden an Steuern vermeiden, Süddeutsche Zeitung, 06.11.2014, S. 8/9.

3 Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Soweit nicht anders erwähnt, bezieht sich die Darstellung jedoch sowohl auf die feminine als auch auf die maskuline Form.

4 Robertson/Nicol, Media Law, S. 317.

in vielen Fällen der Verlust des Arbeitsplatzes, strafrechtliche Ermittlungen sowie persönliche Konsequenzen. Der Schutz ihrer Identität ist daher oftmals oberste Voraussetzung für die Bereitschaft von Informanten, die für die Presse so relevanten Informationen an Journalisten weiterzugeben. Auch neue potentielle Informanten könnten sich von einer Identifizierung anderer Informanten davon abschrecken lassen, selbst Informationen an die Presse zu übermitteln.

Aufgrund der Notwendigkeit dieser durch Informanten übermittelten Informationen für die Aufgabenerfüllung der Presse wird der publizistische Quellenschutz grundrechtlich gewährt. In ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wird dieser Quellenschutz als Teil der Pressefreiheit von Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz⁵ garantiert. Namentlich werden die Geheimhaltung der Quellen, das besondere Vertrauensverhältnis zwischen der Presse und ihren Informanten sowie die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit geschützt.⁶

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hebt in seiner Rechtsprechung regelmäßig den Schutz journalistischer Quellen als Grundpfeiler der Pressefreiheit hervor, die in Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁷ garantiert wird.⁸

Was die Entwicklung des publizistischen Quellenschutzes maßgeblich vorantrieb und den Weg für eine gesetzliche Normierung ebnete, waren die Standhaftigkeit und der starke Wille der Pressemitarbeiter, für den Quellenschutz einzustehen. Bereits vor 150 Jahren nahmen Journalisten eine Haftstrafe in Kauf, nur um ihre Quellen zu schützen. Ein berühmtes Beispiel dafür bietet der damalige Verleger der „Frankfurter Zeitung“, Leopold Sonnemann, der im Jahr 1875 zusammen mit vier seiner Redakteure viele Monate in Zwangshaft verbrachte, da er sich weigerte, seine

5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, BGBl. III, Gliederungsnummer 100-1; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017, BGBl. I, S. 2347.

6 BVerfGE 100, 313 (365); BVerfGE 117, 244 (258).

7 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Neubekanntmachung vom 22.10.2010, BGBl. 2010 II, S. 1198 (ursprüngliche Fassung vom 04.11.1950, BGBl. 1952 II, S. 685, ber. S. 953).

8 EGMR, *Sanoma Uitgevers B.V. v. die Nederlande*, Urteil vom 14.09.2010, (Nr. 38224/03), Rn. 50; EGMR, *Goodwin v. Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 27.03.1996, (Nr. 17488/90), Rn. 39.

Quellen preiszugeben.⁹ Als der Staat einmal gedroht habe, die Druckerpressen zu versiegeln, um Pressemitarbeiter zu einer Preisgabe ihrer Quellen zu zwingen, soll ein Verleger mit dem Satz protestiert haben, dass „das Versiegeln von Druckerpressen so verfassungswidrig wie das Versiegeln von Backöfen sei“, was verdeutliche, „dass der Journalismus das tägliche Brot der Demokratie backe und damit einen jeden, der es möchte, beliefern – die Rezepte würde er jedoch dabei nicht verraten“.¹⁰

Mitunter hat ein Informant die an die Presse übermittelten Informationen allerdings unter Verstoß gegen gesetzliche Normen erlangt. Zudem verfügen Informanten oftmals über weiterführende, strafrechtlich relevante Kenntnisse zu den von ihnen gemachten Mitteilungen. Für eine wirksame Strafverfolgung zu sorgen, ist Aufgabe eines Rechtsstaates und ein Gemeinschaftsgut, das ebenso wie die Pressefreiheit im öffentlichen Interesse steht. Ein absoluter Vorrang kann in einer freiheitlichen Demokratie keinem der beiden Grundwerte gewährt werden. Es ist Aufgabe des Staates, durch Rechtsprechung und Gesetzgebung für einen Ausgleich zwischen dem publizistischen Quellenschutz als Ausfluss einer die demokratische Grundordnung konstituierenden Freiheit und dem rechtsstaatlichen Strafverfolgungsinteresse als einer weiteren Basis dieser Verfassungsordnung im Kollisionsfall zu sorgen, der beiden Grundwerten gerecht wird.

Die vorliegende Abhandlung untersucht, wie diese Konkordanzbildung in der deutschen Rechtsordnung, in der Europäischen Union und durch die EMRK gelingt.

In der deutschen Rechtsordnung rücken insbesondere prozessuale Privilegien wie ein Zeugnisverweigerungsrecht und ein Verbot der Beschlagnahme journalistischen Materials, die Presseangehörigen als Berufsgewheimnisträger gewährt werden, und ihre Auswirkungen in den Fokus der Analyse.

Durch die Gleichstellung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹¹ mit den primärrechtlichen Verträgen genießt der publizistische Quellenschutz als Bestandteil der von Art. 11 Abs. 2 der Grundrechte-Charta gewährten Medienfreiheit primärrechtlichen Rang. Daher beschäftigt sich diese Arbeit mit dem Umfang des gewährten Schutzgehaltes und

9 Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 30. Kapitel, Rn. 11.

10 Prantl, Die Lust des Staates auf die Festplatte, Süddeutsche Zeitung, 08.04.2013, S. 4.

11 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. EU Nr. C 303 vom 14.12.2007.

mit weiteren für den publizistischen Quellenschutz relevanten Entwicklungen in der Europäischen Union.

Die Herstellung eines Ausgleiches zwischen den involvierten Interessen hat den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bislang in einer Vielzahl von Fällen beschäftigt. In diesem Zusammenhang hat der EGMR den wichtigen Grundsatz aufgestellt, dass eine Einschränkung des Quellenschutzes nur durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt werden kann.¹² Diese Rechtsprechung ist hinsichtlich ihrer Auswirkungen für die weitere Entwicklung des Quellenschutzes in der deutschen Rechtsordnung in den Blick zu nehmen.

Ein kurzer Blick soll ebenso auf die Situation des Quellenschutzes in den USA geworfen werden und nach möglichen Maßstäben, Inspirationen, aber auch Gegensätzen zu der Lage in Deutschland und in Europa gesucht werden.

Die im Rahmen des Quellenschutzes garantierten Privilegien werden den Journalisten und – als Ausdruck eines umfassenden Schutzes der Pressefreiheit – sämtlichen Pressemitarbeitern aufgrund ihrer Tätigkeit für die Presse gewährt. Aufgrund rasanter technologischer Entwicklungen in den Neuen Medien, die in den letzten Jahren stetig neue Medienformen wie in etwa Blogs hervorgebracht haben, stellt sich zunehmend die Frage, welche Eigenschaften eines Journalisten die für eine Gewährung des Schutzes relevanten sind.

Durch die Veröffentlichungen von WikiLeaks und die Enthüllungen des ehemaligen NSA-Mitarbeiters Edward Snowden ist in den letzten Jahren eine neue Art des massenhaften Leakens von Informationen entstanden.

Auch globale Entwicklungen betreffen die Pressefreiheit und den Quellenschutz zum Teil unmittelbar, zum Teil mittelbar. So hat sich die in den vergangenen Jahrzehnten angestiegene Gefahr durch den weltweit agierenden Terrorismus bereits beträchtlich auf das Verhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit zugunsten der Sicherheit ausgewirkt.

Hinsichtlich all dieser Faktoren ist nach einem möglichen Einfluss auf die Konkordanzbildung zwischen dem Quellenschutz und der Strafrechtspflege zu fragen. Zum Abschluss der Untersuchung soll die deutsche Rechtsordnung noch einmal in den Blick rücken und daraufhin geprüft werden, ob vor dem Hintergrund der beschriebenen Einflüsse ein Gleich-

12 EGMR, Urteil vom 27.03.1996, *Goodwin v. Vereinigtes Königreich*, (Nr. 17488/90), Rn. 39.

gewicht besteht, das die beteiligten Interessen möglichst weitgehend zur Geltung bringt.

Erster Teil: Quellenschutz in der deutschen Rechtsordnung

Der publizistische Quellenschutz wird als Bestandteil der Pressefreiheit von der Verfassung in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährt. Ausgehend von dem grundrechtlich gewährten Schutz soll im Folgenden analysiert werden, in welcher Art und Weise sich dieser in der deutschen Rechtsordnung widerspiegelt. Insbesondere prozessuale Privilegien, die Pressemitarbeitern eingeräumt werden, wie ein Zeugnisverweigerungsrecht und ein Beschlagnahmeverbot, sollen dabei in den Blickpunkt rücken. Auch die Pressefreiheit wird nicht schrankenlos garantiert. Gemäß Art. 5 Abs. 2 GG finden sich diese Schranken u.a. in den allgemeinen Gesetzen. Im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Quellenschutz und dem einschränkenden Gesetz ist ebenfalls das Rechtsgut zu beachten, dessen Schutz dieses Gesetz dient.¹³ Hinsichtlich des Quellenschutzes handelt es sich bei diesem Rechtsgut vor allem um die rechtsstaatliche Aufgabe der Strafverfolgung. Anhand konkreter Einzelfälle soll in dem ersten Teil untersucht werden, wie diese Abwägung vollzogen wird. Zudem soll ein Blick auf die Fragestellungen geworfen werden, die den publizistischen Quellenschutz betreffend im Zusammenhang mit der Entwicklung in den Neuen Medien in den letzten Jahren aufgekommen sind.

A. Die Dynamik der Medien

Der Bereich der Medien wird durch die Presse, den Rundfunk, den Film, die Telekommunikation sowie die Neuen Medien gebildet. Der Ausgangspunkt eines jeden Mediums liegt in der Informationsübermittlung. Medien werden daher durch die Vermittlung geistiger, optischer und akustischer Inhalte charakterisiert.¹⁴ Weiterhin wird anhand des Empfängerkreises differenziert. Ein Informationsaustausch zwischen wenigen Personen erfolgt durch Medien zur Individualkommunikation; ist der Empfängerkreis jedoch nicht bestimmt oder nicht bestimmbar, handelt es sich um Massen-

13 BVerfGE 77, 65 (75).

14 *Fechner*, Medienrecht, Kapitel 1, Rn. 5.

medien.¹⁵ Presse, Rundfunk, Film und die Neuen Medien zählen demnach zu den Massenmedien.

I. Pressefreiheit, Rundfunkfreiheit und die Neuen Medien

Gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG werden „die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gewährleistet“. Mit Blick auf den Quellenschutz zugunsten von Journalisten spielen insbesondere die Presse, der Rundfunk und die Neuen Medien eine wichtige Rolle. In welcher Form die Neuen Medien in Art. 5 GG zum Ausdruck kommen, ist äußerst umstritten. Speziell durch die rasante technische Entwicklung, die sich in den Neuen Medien widerspiegelt, wird eine klare Abgrenzung zunehmend diffiziler.

1. Pressefreiheit

Für das Vorliegen eines Presseerzeugnisses sind zwei wesentliche, konstitutive Merkmale erforderlich: Es muss eine bestimmte Art der Herstellung sowie eine Vervielfältigung geben.¹⁶ Die in den Landespressegesetzen verwendete Definition der Presse, wonach zur Presse nicht nur periodische Druckwerke wie Zeitungen und Zeitschriften, sondern sämtliche mittels eines zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Erzeugnisse zu zählen sind,¹⁷ kann einen Anhaltspunkt für die Auslegung des Schutzbereiches der Pressefreiheit geben, ist ansonsten für die verfassungsrechtliche Definition jedoch irrelevant.¹⁸ Der Ursprung des Wortes „Presse“ liegt in dem Wort

15 *Ibid.*, Rn. 7.

16 *Papier/Schröder*, Gebiet des Rundfunks, epd medien Nr. 60 (2010), S. 16 (16).

17 In den Landespressegesetzen wird nicht die „Presse“, sondern das „Druckwerk“ definiert. Danach sind beispielsweise gemäß § 6 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches PresseG (Gesetz über die Presse, GVOBl. SH, S. 105; zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2012, GVOBl. SH S. 266) „Druckwerke“ alle mittels der Buchdruckpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträgern, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift, Bildträger und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

18 *Papier/Schröder*, Gebiet des Rundfunks, epd medien Nr. 60 (2010), S. 16 (16).

„pressen“, d.h. „drucken“.¹⁹ Aus diesem Umstand wird das Kriterium der Notwendigkeit eines körperlichen Trägermediums für die Erfüllung des Pressebegriffes hergeleitet.²⁰ Zudem wird aufgrund dessen die Herstellungs- und Vervielfältigungsmethode als Ausgangspunkt der Presse betrachtet und nicht der Inhalt.²¹ Die Verbreitung des Presseerzeugnisses erfolgt durch Vervielfältigung mittels technischer und chemischer Methoden und wird sodann einer unbestimmten Anzahl von Personen zur Verfügung gestellt, wobei an den Personenkreis keine spezifischen Anforderungen zu stellen sind.²² Dieses Merkmal soll insbesondere das Presseerzeugnis von anderen, „nur“ dem Ausdruck der eigenen Meinung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG dienenden gedruckten Werken abgrenzen.²³ Darüber hinaus muss zwischen der Art der Herstellung und der Vervielfältigung eine Konnexität dahingehend bestehen, dass gerade das hergestellte Medium vervielfältigt wird.²⁴ Die stoffliche Verkörperung muss mithin ununterbrochen bestehen, was danach nicht zu bejahen wäre, wenn der Empfänger eine auf digitalem Wege erhaltene Information beispielsweise ausdrückt. Nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG umfasst die Presse sämtliche Druckerzeugnisse, die zur Verbreitung geeignet sind, unabhängig von ihren Inhalten und den gewählten Vertriebswegen.²⁵ Neben Zeitungen und Zeitschriften sind auch nicht periodisch erscheinende Schriften wie Bücher, Plakate und Flugblätter umfasst.²⁶ Ebenso zählen CD-Roms, Disketten und ähnliche Datenträger dazu.²⁷ An den Inhalt des Druckerzeugnisses sind keine Anforderungen zu stellen.²⁸ Vor dem Hintergrund der sich äußerst schnell vollziehenden technischen Entwicklungen im Medienbereich ist der Pressebegriff des

19 Der Duden definiert das Wort „drucken“ als „eingefärbte Typen oder Bilder durch Maschinen auf Papier oder Stoff pressen, übertragen und vervielfältigen“ bzw. „durch Drucken herstellen“, <http://www.duden.de/rechtschreibung/drucken> (letzter Zugriff am 10.11.2015).

20 *Papier/Schröder*, Gebiet des Rundfunks, epd medien Nr. 60 (2010), S. 16 (16).

21 *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5, Rn. 59.

22 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 5, Rn. 92/93.

23 *Papier/Schröder*, Gebiet des Rundfunks, epd medien Nr. 60 (2010), S. 16 (17).

24 *Schemmer*, in: BeckOK, GG, Art. 5, Rn. 43; *Papier/Schröder*, Gebiet des Rundfunks, epd medien Nr. 60 (2010), S. 16 (17).

25 *Wendt*, in: von Münch/Kunig, GG, Art. 5, Rn. 30/31.

26 *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5, Rn. 59.

27 *Odendahl*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Art. 5, Rn. 17; *Bethge*, in: Sachs, GG, Art. 5, Rn. 68.

28 *Schemmer*, in: BeckOK, GG, Art. 5, Rn. 42.

Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG dynamisch zu verstehen.²⁹ Obgleich der Begriff der Presse weit und offen für neue Entwicklungen interpretiert wird, umfasst er bislang keine nur im Internet veröffentlichten Informationen.³⁰ Digitale Informationen können lediglich dann als Inhalt der Presse gewertet werden, wenn sie auf Datenträgern wie in etwa auf einer DVD oder auf USB-Sticks gespeichert und verbreitet werden.³¹ Das entscheidende Kriterium ist nach herrschender Ansicht nach wie vor die Verkörperung in einem Trägermedium.³² Kennzeichnend für die Presse ist ihre Rolle als regelmäßiger Vermittler bestimmter Inhalte in unterschiedlichen Formen.³³ Als zusätzliches Kriterium verlangt das Bundesverfassungsgericht für das Vorliegen eines Presseergebnisses mithin, dass die Position der Presse als ein Massenmedium und die „die einzelnen Meinungsäußerungen übersteigende Bedeutung der Presse für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung“ deutlich werden müsse.³⁴ Die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG schützt – anders als die Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG – nicht nur die „Äußerung“, d.h. die Verbreitung der Information selbst, sondern auch alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten von der Recherche über die Bearbeitung bis hin zur Verteilung der Presseergebnisse.³⁵

2. Rundfunkfreiheit

Sowohl die Pressefreiheit als auch die Rundfunkfreiheit bewertet das Bundesverfassungsgericht nicht nur als klassische Abwehrrechte, sondern auch als „dienende Freiheiten“, die eine umfassende öffentliche Meinungsbildung zu gewährleisten haben.³⁶ Wie auch bei der Pressefreiheit sind bei der Rundfunkfreiheit die Art der Herstellung und die Verbreitungsmethode zwei konstitutive Kriterien.³⁷ Als Rundfunk wird in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG die Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller

29 *Paschke*, Medienrecht, § 4, Rn. 205.

30 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 5, Rn. 90.

31 *Hoffmann/Luch/Schulz/Borchers*, Die digitale Dimension der Grundrechte, S. 140.

32 *Jarass*, GG, Art. 5, Rn. 34; *Schemmer*, in: Epping/Hillgruber, GG, Art. 5, Rn. 43.

33 *Uschner*, Der Rechtsrahmen der elektronischen Presse, 2011, S. 5.

34 BVerfGE 85, 1 (12).

35 BVerfGE 10, 118 (121); *Schemmer*, in: BeckOK, GG, Art. 5, Rn. 44.

36 *Degenhart*, in: Bonner Kommentar, GG, Art. 5, Rn. 624.

37 *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5, Rn. 94.

Art verstanden, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet und mittels drahtloser oder drahtgebundener elektromagnetischer Wellen, d.h. in unkörperlicher Art und Weise, erfolgt.³⁸ Wie auch bei der Pressefreiheit muss der Kreis der Empfänger nicht näher bestimmt sein und dient als Abgrenzung zur Individualkommunikation etwa in Form von E-Mails oder Internet-Chats, die unter die Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG fallen.³⁹ Obgleich der Wortlaut der Norm die „Freiheit der Berichterstattung“ und nicht die „Rundfunkfreiheit“ gewährt, wird über die reine Berichterstattung hinaus jede Vermittlung von Informationen und Meinungen geschützt, unabhängig, ob diese der Information, der Bildung oder der Unterhaltung dienen.⁴⁰ Darunter fallen sowohl Hörfunk und Fernsehen als auch Dienste wie Pay-TV, Video- und Bildschirmtext.⁴¹ Umstritten indes ist, ob auch Video-on-Demand, Ton- und Text-Dienste auf Abruf sowie elektronische Programmführer von der Rundfunkfreiheit erfasst sind. Kritiker wenden ein, dass das Programm des Rundfunks „planhaft“ ablaufen und eine gewisse Gleichzeitigkeit des Empfangs gegeben sein müsse, wie es auch die Norm des § 2 Abs. 1 S. 1 RStV vorsehe.⁴² Dem Empfänger solle lediglich die Entscheidung über das Ein- oder Ausschalten des Programms überlassen bleiben, nicht jedoch über den Zeitpunkt des Empfangs und den inhaltlichen Ablauf.⁴³ Begründet wird diese Auffassung damit, dass nur durch die Planhaftigkeit des Programms und die Gleichzeitigkeit des Empfangs die Funktion der Meinungsbildung des Rundfunks erzielt werden könne.⁴⁴ Gerade im Hinblick auf die Aufgabe des Rundfunks, den öffentlichen und privaten Meinungsbildungsprozess zu prägen, wird diese beispielsweise durch Nachrichtensendungen, auch wenn sie individuell abrufbar sind, in einer gänzlich anderen Weise umgesetzt als u.a. durch Teleshoppingsendungen, die die Kriterien der Planhaftigkeit des Programms und der Gleichzeitigkeit des Empfangs erfüllen, auf den Mei-

38 *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 5, Rn. 47.

39 *Papier/Schröder*, Gebiet des Rundfunks, epd medien Nr. 60 (2010), S. 16 (18).

40 BVerfGE 35, 202 (222); 57, 295 (319); *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 5, Rn. 51.

41 *Schemmer*, in: BeckOK, GG, Art. 5, Rn. 67.

42 *Degenhardt*, in: Bonner Kommentar, GG, Art. 5, Rn. 695/698; Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag, RStV) vom 31. August 1991, in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15./21. Dezember 2010, vgl. GVBl. Berlin 2011, S. 211.

43 *Degenhart*, in: Bonner Kommentar, Art. 5, Rn. 695/698.

44 *Ibid.*

nungsbildungsprozess jedoch keine Auswirkungen haben dürften.⁴⁵ Die überzeugenderen Gründe sprechen dafür, inhaltliche Einschränkungen bezüglich des Programmes abzulehnen und in dieser Hinsicht keinen spezifischen Beitrag des Rundfunks zur privaten oder öffentlichen Meinungsbildung als konstitutives Merkmal des Grundrechtes zu fordern.

Wie auch bei der Pressefreiheit erstreckt sich der Schutzzumfang der Rundfunkfreiheit von der Beschaffung der Information bis hin zur Verbreitung.⁴⁶ Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht aus der Rundfunkfreiheit gewisse Prinzipien für die Organisation der Rundfunkordnung abgeleitet, wonach der Gesetzgeber u.a. dafür sorgen muss, dass die von der Verfassung vorgesehenen Anforderungen einer ausgewogenen Vielfalt in der Berichterstattung tatsächlich durch das gesamte Angebot aller Veranstalter erfüllt werden.⁴⁷ Die Bedeutung des Rundfunks für die öffentliche Meinungsbildung resultiere aus seiner „Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft“.⁴⁸ Diese Merkmale seien nicht als Bestandteile der Definition des Rundfunkbegriffes zu verstehen, sondern vielmehr als Begründung für gewisse Anforderungen, die an den Rundfunk zu stellen seien, heranzuziehen.⁴⁹ Zu diesen Anforderungen zählt beispielsweise der Grundversorgungsauftrag an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wonach für „die Gesamtheit der Bevölkerung“ Programme anzubieten sind, die „umfassend und in der vollen Breite des klassischen Rundfunkauftrags“ informieren.⁵⁰ Eine weitere wichtige Anforderung an den Rundfunk ist die Sicherung der zukünftigen Entwicklungen des Rundfunks. Danach muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht nur in seiner gegenwärtigen Form, sondern auch hinsichtlich zukünftiger Übertragungsformen und neuer Interessen des Publikums das Programm betreffend Bestand haben.⁵¹ Diese Offenheit für neue Entwicklungen sei weit und insbesondere im Zusammenhang mit dem Auftrag des Rundfunks für den Meinungsbildungsprozess in der Demokratie zu verstehen.⁵² Die Entwicklungsgarantie beinhalte allerdings nicht nur eine Offenheit gegenüber technischen Mo-

45 *Papier/Schröder*, Gebiet des Rundfunks, epd medien Nr. 60 (2010), S. 16 (19).

46 BVerfGE 77, 65 (74).

47 BVerfGE 83, 238 (296f.).

48 BVerfGE 90, 60 (87).

49 *Papier/Schröder*, Gebiet des Rundfunks, epd medien Nr. 60 (2010), S. 16 (19).

50 BVerfGE 83, 238 (298); *Degenhardt*, in: Bonner Kommentar, GG, Art. 5, Rn. 800b.

51 BVerfGE 83, 238 (315 ff.).

52 *Papier/Schröder*, Gebiet des Rundfunks, epd medien Nr. 60 (2010), S. 16 (21).

dalitäten, sondern auch eine tatsächliche Komponente.⁵³ Mithin sei es nicht nur Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, das gesellschaftliche Meinungsspektrum zu präsentieren, sondern darüber hinaus aufgrund der Masse und Vielfalt der Informationen, die über das Internet verfügbar sind, auch für eine objektive Bündelung der wesentlichen Informationen zu sorgen.⁵⁴ Dafür dürfen sich die Rundfunkanstalten auch der im Internet üblichen technischen Methoden wie in etwa Verlinkungen bedienen.⁵⁵

3. Neue Medien

In der Kategorie der Neuen Medien hat sich in den letzten Jahren eine rasche Entwicklung von einer ersten Phase, in der es vor allem um die Präsentation von Inhalten im Internet ging, über eine zweite Phase, das sogenannte Web 2.0 mit seinen Optionen zur aktiven Mitgestaltung in Form von Weblogs und Foren, hin zu einer dritten *Social Media*-Phase, die durch eine immer umfassendere Vernetzung sozialer Lebensbereiche gekennzeichnet ist, vollzogen.⁵⁶ Bei dem Begriff „Neue Medien“ handelt es sich jedoch weder um einen Rechtsbegriff noch um einen fest definierten Ausdruck. Kennzeichnend für die Neuen Medien ist ein individueller Austausch bzw. eine Verbreitung von digitalisierten Informationen über das Internet.⁵⁷

Eine insbesondere im Zusammenhang mit dem Quellenschutz wichtige Publikationsplattform ist der Weblog, auch Blog genannt. Unter Weblogs werden Webseiten verstanden, die aus regelmäßig aktualisierten Beiträgen bestehen, die von Internetnutzern kommentiert werden können.⁵⁸ Blogs gibt es inzwischen in großer Themenvielfalt, und sie geben nahezu jedem die Möglichkeit, sich einem breiten Publikum mitzuteilen. Die Betreiber eines solchen Blogs werden als „Blogger“ bezeichnet. Während Blogs zunächst oftmals als Plattform genutzt wurden, um persönliche Ge-

53 *Ibid.*

54 *Papier/Schröder*, Gebiet des Rundfunks, epd medien Nr. 60 (2010), S. 16 (21); in der Literatur wird diese Qualitäts- und Orientierungsfunktion hingegen weitgehend abgelehnt, vgl. *Degenhart*, in: Bonner Kommentar, Art. 5, Rn. 800a.

55 *Papier/Schröder*, Gebiet des Rundfunks, epd medien Nr. 60 (2010), S. 16 (21).

56 *Schladebach*, Medienrecht – Eine systematische Einführung, jura 11(2013), S. 1092 (1093).

57 *Fechner*, Medienrecht, Kapitel 1, Rn. 16.

58 *Schumann/Bräuer/Hoppe*, Web 2.0, S. 19; *Simons*, Journalismus 2.0, 2011, S. 13.

danken zu teilen, betreiben heute auch viele Unternehmen, Organisationen und Medienverlage eigene Blogs. Diese sogenannte Blogosphäre wird heutzutage als wichtige Informationsquelle genutzt, da u.a. auch zahlreiche Journalisten bloggen.⁵⁹ Für die Leser eines Blogs besteht die Möglichkeit, auf die sogenannten Postings des Bloggers mit Kommentaren zu reagieren.⁶⁰ Auch Webforen sind im Zusammenhang mit dem Quellenschutz relevant geworden. Unter Webforen sind virtuelle Diskussionsräume zu verstehen, die den Nutzern die Gelegenheit geben, Fragen, Meinungen, Erfahrungen und Gedanken auszutauschen.⁶¹ Sie können auf ein bestimmtes Thema oder auf eine spezifische Zielgruppe beschränkt sein. Einige Webforen werden zudem von Administratoren verwaltet, die die Diskussionen moderieren und überwachen können und u.a. unangemessene Beiträge entfernen.

II. Abgrenzung der Pressefreiheit von der Rundfunkfreiheit

Vor dem Hintergrund der soeben dargestellten Definitionen dient als wesentliches Unterscheidungsmerkmal des Rundfunks von der Presse die Art und Weise der Verbreitung – die verkörperte Verbreitung durch ein Trägermedium im Rahmen der Presse und die unverkörperte, über physikalische Wellen erfolgende Verbreitung durch den Rundfunk.⁶² Die Pressefreiheit wird auch als Auffangtatbestand für Sachverhalte, die weder dem Rundfunk noch dem Film zuzuordnen sind, beschrieben.⁶³ Auch dies kann jedoch nur hinsichtlich der Verbreitungsform erfolgen; fehlt es hingegen an dem Kriterium der Allgemeinheit als Empfängerkreis, kann nur die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG einschlägig sein. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem die Möglichkeit einer sogenannten Annex-Tätigkeit festgestellt.⁶⁴ Das Prinzip der „publizistischen Gewaltenteilung“ habe keinen Verfassungsrang.⁶⁵ Danach kann beispielsweise die „rundfunkeigene Programmpresse“ trotz des Umstands, dass sie als gedrucktes

59 Schumann/Bräuer/Hoppe, Web 2.0, S. 20.

60 Schwartmann, Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht, S. 387.

61 *Ibid.*, S. 388.

62 Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Art. 5, Rn. 99.

63 Papier/Schröder, Gebiet des Rundfunks, epd medien Nr. 60 (2010), S. 16 (22).

64 BVerfGE 83, 238 (313); Papier/Schröder, Gebiet des Rundfunks, epd medien Nr. 60 (2010), S. 16 (22).

65 BVerfGE 83, 238 (313).